

Bekanntmachung der Stadt Pinneberg

Betr.: Satzungsbeschluss des B-Planes Nr. 165 „Mühlenstraße/ Kirchhofsweg“ für das Gebiet zwischen Mühlenstraße, Kirchhofsweg und Hans-Böckler-Hof

Die Ratsversammlung hat in der Sitzung am 11.12.2025 den B-Plan Nr. 165 „Mühlenstraße/ Kirchhofsweg“ für das Gebiet zwischen Mühlenstraße, Kirchhofsweg und Hans-Böckler-Hof, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und seine Begründung im Rathaus der Stadt Pinneberg, Bismarckstraße 8, 25421 Pinneberg, Fachbereich III - Stadtentwicklung, Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung, 3. OG nach Terminvereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich sind der Bebauungsplan und seine Begründung bis zur Einstellung ins Geoportal des Kreises Pinneberg im Internet unter „www.pinneberg.de“ Stichwort „[Planungsbeteiligung](#)“ einsehbar. Anschließend kann der Bebauungsplan und seine Begründung dauerhaft im Internet unter „www.geoportal.kreis-pinneberg.de“ eingesehen werden.

Nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB gilt gemäß § 215 Absatz 1 Satz 2 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GO die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Pinneberg, den 16.04.2026

Stadt Pinneberg
Der Bürgermeister